

**Satzung der Stadt Wolfach**  
**über die Offenhaltung von Verkaufsstellen**

Auf Grund von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl Seite 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 01. April 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In der Stadt Wolfach dürfen Reisebedarf, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien (der Andacht dienende Gegenstände), frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der derzeit geltenden Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, am 1. Sonntag im Mai und an den darauffolgenden 39 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09.30 Uhr bis 17.30 Uhr verkauft werden.

„Reisebedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüren, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyllettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten“.

- (2) Dies gilt nur für die Verkaufsstellen, in denen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang geführt werden.
- (3) In erheblichem Umfang wird eine Ware geführt, wenn sie in mehreren Sorten, in verschiedenen Preislagen und in einer so großen Menge vorhanden ist, dass durch sie der Charakter der Verkaufsstelle mindestens mitbestimmt wird.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Wolfach über den Ladenschluss vom 21. November 2001 außer Kraft.

Wolfach, den 01. April 2009

Gez.

Gottfried Moser  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt am 16. April 2009 bekannt gemacht und mit Schreiben vom 16.04.2009 dem Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.